

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Anfrage der Abgeordneten Christina Haubrich, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, zum Plenum am 14., 15. und 16.05.2019

„Schuleingangsuntersuchung

Ich frage die Staatsregierung:

Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Kinder, die während dem Schuljahr in einer Schule neu aufgenommen werden, diese die Schuleingangsuntersuchung erhalten haben und wie stellt die Staatsregierung außerdem sicher, dass bei Schüler*innen, die keine Schulanfänger mehr sind, während dem Schuljahr die Schule wechseln, dass Schuleingangsscreening geprüft wird und wie stellt die Staatsregierung sicher, dass ausländische Kinder, die keine Schulanfänger sind, während eines Schuljahres in Klassen aufgenommen werden, die Bescheinigungen zu Vorsorgeuntersuchungen aus dem Schuleingangsscreening geprüft werden?“

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

Kinder haben im Jahr vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 an einer Schuleingangsuntersuchung teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich den Untersuchungen im Rahmen der Schulgesundheitspflege nach Art. 14 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und sonstigen Untersuchungen, die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehen sind, durch den öffentlichen Gesundheitsdienst zu unterziehen (vgl. Art. 80 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG).

Die Schuleingangsuntersuchung dient

1. der Feststellung, ob das schulpflichtige Kind aus gesundheitlicher Sicht am Unterricht seiner schulischen Entwicklungsfähigkeit entsprechend, bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer allgemeinen Schule zumindest aktiv, teilnehmen kann,
2. der Erkennung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen oder Förderbedarf,
3. der Beratung auch über weitere Hilfe leistende Stellen oder Personen insbesondere für diagnostische und therapeutische Möglichkeiten sowie der Ableitung von Empfehlungen zur Gestaltung des Schulalltags,
4. der Mitwirkung bei Beratung zur Auswahl der geeigneten Schulform oder schulvorbereitender Einrichtungen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf,

5. der Erhebung bevölkerungsbezogener Gesundheitsparameter; die Ergebnisse fließen in die Gesundheitsberichterstattung ein, um als Grundlage für Präventionsmaßnahmen zu dienen

(vgl. § 4 der Schulgesundheitspflegeverordnung – SchulgespfIV).

Die Durchführung der Schuleingangsuntersuchung obliegt den staatlichen Gesundheitsämtern. Die notwendigen Daten zur Einladung der Kinder, die sich einer Schuleingangsuntersuchung zu unterziehen haben, erhalten die Gesundheitsämter gemäß § 27 Abs. 3 der Meldedatenverordnung.

Das Ergebnis der Schuleingangsuntersuchung erhalten die Erziehungsberechtigten schriftlich. Die Erziehungsberechtigten haben zur Schulanmeldung einen Nachweis über eine Schuleingangsuntersuchung nach Art. 80 Satz 1 BayEUG mitzubringen oder bis zum Schuljahresbeginn nachzureichen; die Erziehungsberechtigten sollen die Schule informieren, soweit diese Untersuchung Feststellungen erbracht hat, die für die Unterrichtsgestaltung und das Schulleben von Bedeutung sind (vgl. § 8 Abs. 1 und 3 SchulgespfIV und § 2 Abs. 3 Satz 4 der Grundschulordnung).

Vor diesem Hintergrund bezieht sich die Schuleingangsuntersuchung von ihrer Zielrichtung her auf die Kinder, die zur Einschulung anstehen. Für Kinder und Jugendliche, die bereits die Schule besuchen, findet dann vom Grundsatz her keine Untersuchung mehr durch die staatlichen Gesundheitsämter statt. Eine Schulpflichtige oder ein Schulpflichtiger, aus deren oder dessen Verhalten sich Hinweise auf eine mögliche Erkrankung ergeben, die die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigt, ist jedoch nach Aufforderung durch die Schule verpflichtet, sich durch den öffentlichen Gesundheitsdienst untersuchen zu lassen, soweit sie oder er nicht der Schule nachweist, dass sie bzw. er von einem Facharzt, insbesondere von einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Facharzt für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie und Psychotherapie, hinsichtlich dieser Verhaltensauffälligkeiten untersucht worden ist bzw. behandelt wird (vgl. Art. 118 Abs. 3 Satz 1 BayEUG).

München, den 14. Mai 2019